

Frauenfeld, 20. Dezember 2021

Entscheid Nr. 83

BOA/PG Nr. 2021.09-011

Politische Gemeinde Münsterlingen

Gewässerraumlinienpläne Bodensee, Abschnitte 1 Ost und West

Aufhebung Baulinienplan Seeufer, Teil West (RRB Nr. 298 vom 21.02.1984)

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Münsterlingen am 18. August 2021 beschlossenen Gewässerraumlinienpläne Bodensee, Abschnitt 1 Ost und Abschnitt 1 West, werden genehmigt.
2. Die vom Gemeinderat Münsterlingen am 18. August 2021 beschlossene Aufhebung des Baulinienplans Seeufer, Teil West (RRB Nr. 298 vom 21.02.1984) wird genehmigt.
3. Die Gemeinde wird angewiesen, im Bereich der Parzelle Nr. 147 die Nutzungszonen, welche ins Hochwasserprofil ragen, innert 6 Monaten zu bereinigen. Die Abgrenzungen der Nutzungszonen sind dabei mit der Uferlinie bzw. dem Hochwasserprofil in Übereinstimmung zu bringen.
4. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Münsterlingen, Klosterstrasse 4, 8596 Münsterlingen, unter Beilage von einem Dossier mit Genehmigungsvermerken (chargé)
 - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
 - Amt für Umwelt
 - Landwirtschaftsamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur- und Landschaft
 - Amt für Raumentwicklung unter Beilage von einem Dossier mit Genehmigungsvermerken.

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 28. September 2021 ersuchte die Gemeinde Münsterlingen um Genehmigung der Gewässerraumlinienpläne Bodensee, Abschnitt 1 Ost und Abschnitt 1 West sowie um Genehmigung der Aufhebung des Baulinienplans Seeufer, Teil West. Die Vorlage wurde vom Gemeinderat Münsterlingen am 18. August 2021 beschlossen. Die öffentliche Auflage fand vom 27. August bis am 15. September 2021 ohne Einsprachen statt. Aufgrund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Gewässerraumlinienpläne Bodensee, Abschnitt 1 Ost und Abschnitt 1 West

Die Gemeinde Münsterlingen beabsichtigt, für den ganzen Abschnitt des Bodensees auf ihrem Gemeindegebiet den grundeigentümergebundenen Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) auszuscheiden. Das Planungsgebiet wird dabei in fünf Abschnitte unterteilt.

Seit Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich Gewässerraum in Kraft. In Art 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen. Die Abgrenzung des Gewässerraumes erfolgt gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSN) durch die Festlegung von Gewässerraumlinien.

Für stehende Gewässer muss die Breite des Gewässerraumes, gemessen ab der Uferlinie (= gesetzlich festgelegtes Hochwasserprofil) mindestens 15.0 m betragen (Art. 41b Abs. 1 GSchV). Die Gewässerraumfestlegung am Bodensee im Abschnitt 1 Ost und West erfüllt die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung.

Mit der grundeigentümergebundenen Festlegung darf der Gewässerraum nur noch extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden (Art. 41c GSchV und § 35 WBSNG (RB 721.1) in Verbindung mit § 19 WBSNV (RB 721.1)). Im Bereich der Abschnitte mit einer grundeigentümergebundenen Festlegung der Gewässerraumlinien gemäss WBSNG entfallen die Gewässerabstände nach § 76 PBG.

Aufhebung des Baulinienplans Seeufer, Teil West

Ab der westlichen Gemeindegrenze bis und mit Klinikareal existiert entlang des Seeufers ein Baulinienplan (Baulinienplan Seeufer, RRB Nr. 298 vom 21.02.1984). Der Baulinienplan ist in zwei Teile – West und Ost – aufgeteilt. Der westliche Teil beginnt bei der Kläranlage an der westlichen Gemeindegrenze und endet vor dem Klinikareal.

Da die Gewässerraumlinien die Baulinien des Baulinienplans ersetzen und teilweise auch Widersprüche beinhalten, wird der Baulinienplan im entsprechenden Abschnitt (Teil West) aufgehoben.

Hinweis

Im Bereich des Freibades weicht das Hochwasserprofil aus dem Gewässerkataster (Bodensee: 397.10 m.ü.M.) aufgrund baulicher Veränderungen von den tatsächlichen Gegebenheiten ab. Das Hochwasserprofil wurde deshalb auf Antrag der Gemeinde Münsterlingen auf der Parzelle Nr. 147 (Bereich Freibad) angepasst. Diese Anpassung führt jedoch dazu, dass die Sport- und Freizeitzone im Bereich des Freibades in das Hochwasserprofil hineinreicht.

Da die Hoheit über den Bodensee und somit sämtlicher Teilflächen der (Grund-) Nutzungszonen innerhalb des Hochwasserprofils beim Kanton liegt, sind diese Bereiche der kommunalen Planungshoheit entzogen. Nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Wassernutzungsgesetz (WNV; RB 721.81) bedarf die räumliche Nutzung der Oberflächengewässer im Sinne von § 25 WNG einer Konzession. Flächen (wie auch Bauten und Anlagen), welche sich in einem Gewässer befinden, dürfen nicht durch die Gemeindebehörde einer Nutzungszone zugewiesen werden. Die Zuständigkeiten für allfällige Eingriffe ins Hochwasserprofil ergeben sich aus den Bestimmungen des WBSNG und des WNG.

Die Gemeinde wird gebeten, den Zonenplan im Bereich der Parzelle Nr. 147 im dafür notwendigen Verfahren anzupassen und auf das Hochwasserprofil abzustimmen.



4/4

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die involvierten Fachstellen keine Vorbehalte gegen die Vorlage angebracht. Die Gewässerraumlinienpläne Bodensee, Abschnitt 1 Ost und Abschnitt 1 West sowie die Aufhebung des Baulinienplans Seeufer, Teil West entsprechen den Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und werden genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin



Carmen Haag

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **20. DEZ. 2021**